

Abteilungsordnung TSV Dreieichenhain



Die Abteilungsordnung ist nicht Teil der Vereinssatzung. Die Vereinssatzung hat in allen Belangen Vorrang vor dieser Ordnung. Sollten einzelne Teile dieser Ordnung, zum Beispiel durch Satzungsänderung, im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, so behalten dennoch alle anderen Punkte der Ordnung ihre Gültigkeit.

§1. Name und Status

1. Gemäß §14 der Vereinssatzung legt der Gesamtvorstand des Hauptvereins nachfolgende Ordnung für alle Abteilungen fest.
2. Die Entscheidung über die Neugründung oder die Aufnahme von Abteilungen obliegt dem Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Auflösung. Nach Möglichkeit sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen.
3. Alle Abteilungen sind gemäß §14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Turn- und Sportverein Dreieichenhain e.V. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanzordnung festgelegten Betrag überschreiten.
4. Für einzelne Abteilungen benötigte Sonderbeiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungen werden in den Abteilungsversammlungen auf Vorschlag der Abteilungsleitung beschlossen. Sie treten in der Regel in ihrer jeweiligen Höhe mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Beschlüsse sind dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
5. Für die Verwaltung und den Umgang der Finanzmittel ist die Finanzordnung maßgeblich.

§2. Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt zwingend die Mitgliedschaft im Verein voraus und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in den Abteilungen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilungen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der entsprechenden Abteilung sein. Ausnahmen sind für Kursangebote der Abteilungen möglich.

§3. Organe

1. Organe der Abteilungen sind:
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die Abteilungsleitung

§4. Einberufung der Abteilungsversammlung

1. Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung §13 (1). Ebenso gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung §13 (2) zu Anträgen durch Abteilungsmitglieder, §13 (6) zur Beschlussfähigkeit und § 13 (8) zur Protokollführung.

Abteilungsordnung TSV Dreieichenhain



2. Die letzte Abteilungsversammlung in Bezug auf die Delegiertenversammlung, muss zeitlich mindestens 2 Wochen vor dieser liegen.
3. Abteilungsversammlungen sind für Besucher (z.B. Eltern der minderjährigen Mitglieder) öffentlich. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§5. Abteilungsleitung

4. Die Leitung der Abteilungen muss aus mindestens drei Personen bestehen. Dem/Der Abteilungsleiter*in und zwei weiteren Personen mit zum Beispiel folgender Funktion:
 - a. Stellvertreter des Abteilungsleiters,
 - b. Kassenwart,
 - c. Protokollführer,
 - d. Jugendwart,
 - e. Pressewart
5. Bei Abteilungen mit eigener Kassenführung (siehe Finanzordnung) ist die Funktion des Kassenwarts verpflichtend zu besetzen.
6. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung und sind dem Hauptvorstand umgehend anzuzeigen.
7. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
8. Scheidet der Abteilungsleiter in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Hauptvorstand den Abteilungsleiter kommissarisch besetzen.
9. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder die vakante Funktion kommissarisch besetzen.
10. Die kommissarischen Mitglieder der Abteilungsleitung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§6. Sitzung der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.
2. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
3. Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung
4. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
5. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).



7. Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Im Einzelfall kann der Abteilungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter zu einer Sitzung einladen.

§7. Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Ihm unterliegt die Entscheidung über die Auswahl von Übungsleitern, für deren Beschäftigung Verträge ausgefertigt werden müssen, näheres regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
2. Ein Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein wie in Vereinssatzung und Finanzordnung geregelt. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Delegiertenversammlung gem. §15 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
4. Der Protokollführer führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins. Können Schriftführer und Kassenwart nicht gewählt werden ist der Abteilungsleiter für vorgenannte Aufgaben verantwortlich.

§8. Niederschrift

1. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sind Versammlungsleiter und Protokollführer dieselbe Person, so ist das Protokoll von einem zweiten Mitglied der Abteilungsleitung zu unterschreiben.



2. Jedem Mitglied der Abteilungsleitung, den Vereinsvorsitzenden und der Geschäftsstelle ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung digital zu übermitteln.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen bei der Abteilungsleitung erheben. Die Vereinsvorsitzenden und die Geschäftsstelle sind hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§9. Mitgliederverwaltung

1. Die Belange der Abteilungen werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilungen und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von Anträgen zu den An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilungen. Die Aufnahme oder Löschung in die Mitgliederliste wird ausschließlich von der Mitgliederverwaltung des Hauptvereins durchgeführt. Hierbei ist die Satzung §4, Abs, 4 zu beachten.

§10. Abteilungsgemeinschaften

1. Gemeinschaften mit anderen Vereinen sollen nach den gesetzlichen Vorschriften über eine BGB-Gesellschaft organisiert werden. Gesellschafter ist der Hauptverein, vertreten durch den Hauptvorstand.
2. Die Zusammenarbeit der jeweiligen Abteilungsgemeinschaft, mit Ausnahme der Rechts- und Vertretungsbefugnisse die von den Hauptvereinen laut Gesetz wahrgenommen werden müssen, ist in einem Gesellschaftervertrag zu regeln. Über eventuelle Widersprüche in den Satzungen und Ordnungen der Hauptvereine sind vor Gründung der Abteilungsgemeinschaften Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hauptvereinen zu treffen.
3. In einem Gesellschaftervertrag sind nachfolgende Mindestregelungen zu treffen
 - a. Alle gefertigten Protokolle sind den Hauptvorständen und Geschäftsstellen der Hauptvereine schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin zu übermitteln.
 - b. Werden zusätzliche Aufwendungen benötigt, entscheiden hierüber die Hauptvorstände der Hauptvereine, wobei in aller Regel die jeweiligen Haushaltspläne der Vereine entsprechende Beträge ausweisen müssen.
 - c. Werden von den Abteilungsgemeinschaften Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und/ oder Einrichtungen benutzt, die einem oder mehreren Hauptvereinen gehören, so kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden, die anteilig an die beteiligten Hauptvereine zu verteilen bzw. entsprechend umgelegt wird.
 - d. Die Kassenführung kann den Abteilungsgemeinschaften von ihrem Vorstand übertragen werden. Die Hauptvereine sind verpflichtet, im Sinne

Abteilungsordnung TSV Dreieichenhain



der ordentlichen Geschäftsführung Aufsicht zu führen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen stellen die Abteilungsgemeinschaften auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung. Der Vorstand der Abteilungsgemeinschaft soll in der Regel zur Prüfung dieser Kasse die mit Finanzfragen beauftragten Vorstandsmitglieder der Hauptvereine heranziehen.

- e. Die Abteilungsgemeinschaften sollen sich in der öffentlichen Darstellung als Kooperation unter Verwendung der Namen der beteiligten Vereine präsentieren.
- f. Mitgliedsbeiträge bei den Hauptvereinen sind im Zweifel über Sonderbeiträge so anzugleichen, dass in Summe für alle Mitglieder die gleiche Beitragshöhe garantiert wird.

Die Abteilungsordnung tritt mit Eintragung des TSV Dreieichenhain ins Vereinsregister in Kraft.